

B E T R I E B S S A T Z U N G

für den Eigenbetrieb

„Stadtentwässerung Freudenstadt“

vom 13.12.1994 in der Fassung vom 18.12.2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Freudenstadt am 13.12.1994, zuletzt geändert am 18.12.2018 mit Wirkung zum 01.01.2019 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Stadtentwässerung der Stadt Freudenstadt wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes, dieser Satzung und der Geschäftsordnung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen
„Stadtentwässerung Freudenstadt“ (SEF).
- (3) Der Betrieb hat seinen Sitz in Freudenstadt.
- (4) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das anfallende Abwasser nach Maßgabe der Entwässerungssatzung in der jeweils geltenden Fassung zu entsorgen.

§ 2

Stammkapital

Für den Eigenbetrieb wird kein Stammkapital festgesetzt.

§ 3

Organe

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 4

Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, sofern sich aus der Gemeindeordnung (§ 39 Abs. 2), dem Eigenbetriebsgesetz (§ 9), der Hauptsatzung der Stadt Freudenstadt und dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Der nach der Hauptsatzung der Stadt Freudenstadt gebildete Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt (§ 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Hauptsatzung) ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Freudenstadt“.
- (2) Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung sowie die Geschäftsordnung des Gemeinderats entsprechend.
- (3) Die Betriebsleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen des Betriebsausschusses Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats über:
 1. den Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
 2. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung,
 3. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR beträgt,
 4. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis im Einzelfall mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR beträgt,
 5. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.500 EUR, aber nicht mehr als 5.000 EUR im Einzelfall,
 6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 75.000 EUR im Einzelfall,
 7. die Stundung von Forderungen, von mehr als 2 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 12 Monaten und von mehr als 50.000 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 250.000 EUR im Einzelfall.
 8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 10.000 EUR,
 9. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von mehr als 50.000 EUR, aber nicht mehr als 250.000 EUR im Einzelfall,

- (3) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

§ 7 Oberbürgermeister

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, im die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

§ 8 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Betriebes wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus dem Ersten Beigeordneten als Erstem Betriebsleiter, dem kaufmännischen Betriebsleiter und dem technischen Betriebsleiter.
- (2) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Erste Betriebsleiter.

§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs wirkt die Betriebsleitung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und des Oberbürgermeisters.
- (4) Die Betriebsleitung unterrichtet den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig. Sie hat ferner den Fachbeamten für das Finanzwesen (§ 116 GemO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt

berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts sowie die Zwischenberichte zuzuleiten.

- (5) Der Betriebsleitung werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt:
 1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan bis zum Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall,
 2. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen von Bedienstendarlehen im Rahmen der Richtlinien,
 3. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 EUR im Einzelfall,
 4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR,
 5. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis im Einzelfall nicht mehr als 50.000 EUR beträgt,
 6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 50.000 EUR im Einzelfall,
 7. den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 EUR im Einzelfall,
 8. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 EUR im Einzelfall.

§ 10

Bedienstete beim Eigenbetrieb

- (1) Über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen bei Beamten bis einschließlich zur Bes. Gr. A 12 und bei Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 12 (TVöD) entscheidet der Oberbürgermeister. Davon ausgenommen ist die Besetzung der Stelle „Betriebsleiter Eigenbetrieb Stadtentwässerung Freudenstadt“.
- (2) Angestellte der Entgeltgruppen 1 bis 3 (TVöD) sowie Aushilfsangestellte, Praktikanten und Arbeiter werden von der Betriebsleitung eingestellt, eingruppiert, höhergruppiert und entlassen.
- (3) Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung und soweit sie nicht selbst entscheidet, für die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Soweit nicht das Einvernehmen der Betriebsleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll.
- (4) Absatz 3 gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Angestellten oder Arbeiter sowie für die Festsetzung der Vergütung oder des Lohns, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrags besteht.

- (5) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter, der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

§ 11 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben. Der erste Betriebsleiter ist alleinvertretungsberechtigt. Im Übrigen sind zwei Mitglieder der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Ist ein Betriebsleiter verhindert, so übt sein Stellvertreter dessen Befugnisse aus.
- (2) Die Betriebsleitung kann Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie mit Zustimmung des Oberbürgermeisters rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (3) Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die mit der Vertretung beauftragten Beamten und Angestellten mit dem Zusatz „im Auftrag“ (i. A.).
- (4) Sind in Angelegenheiten des Eigenbetriebs Erklärungen Dritter gegenüber der Stadt abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem Betriebsleiter.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 13 Bemessung der Wertgrenzen

- (1) Soweit sich die Zuständigkeit dieser Satzung nach Wertgrenzen richtet, sind die Werte ohne Umsatzsteuer maßgebend.
- (2) Die Wertgrenzen für Zuständigkeiten beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 14*

In-Kraft-Treten

Diese Neufassung der Betriebssatzung tritt am 01.01.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung in der Fassung vom 14.12.1993 außer Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 13.12.1994

Gender-Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit werden in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt.

Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.